



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name und Sitz	3
II. Zweck – Allgemeines	3
III. Mitgliedschaft	4
IV. Mittel und Pflichten der Mitglieder	6
V. Organisation	7
1. Die Generalversammlung	8
2. Der Vorstand	10
3. Das Präsidium	12
4. Die Geschäftsstelle	12
5. Die Revisionsstelle	13
VI. Beratende Gremien	13
1. Der Beirat	13
2. Die Aktivkonferenzen	14
3. Die Verbandskonferenz	15
4. Die Fachkommissionen	16
5. Die Regionalen Meetings	16
VII. Finanzen	16
VIII. Akten und Archive	17
IX. Statutenänderung und Auflösung	17
X. Schlussbestimmungen	18

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **H+ Die Spitäler der Schweiz, H+ Les Hôpitaux de Suisse, H+ Gli Ospedali Svizzeri** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten, als Verband der schweizerischen Spitäler, Kliniken, Pflege- und Rehabilitationsbetriebe, nachfolgend Verband genannt.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II. Zweck – Allgemeines

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken, Pflege- und Rehabilitationsbetriebe sowie die Mitgestaltung der medizinischen, pflegerischen, wirtschafts-, gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Rahmenbedingungen im schweizerischen Gesundheitswesen. In diesem Sinn erfüllt der Verband eine gemeinnützige, unentgeltliche und öffentliche Aufgabe für die schweizerische Bevölkerung und das schweizerische Gesundheitswesen.

² Der Verband vertritt die Interessen seiner Aktivmitglieder und macht ihren gesundheitspolitischen Mitgestaltungsanspruch geltend gegenüber kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Behörden, Verbänden, Institutionen und andern Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Der Verband kann mit anderen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten oder ihnen beitreten. Er kann Untergruppen, Stiftungen oder Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder solche unterstützen, soweit dies im Interesse seiner Mitglieder oder des schweizerischen Gesundheitswesens insgesamt liegt. Der Verband nutzt Leistungs-, Qualitäts- und Kostendaten seiner Aktivmitglieder, um die Leistungen der Branche und Mitgliedersegmente für die Gesellschaft und Wirtschaft aufzuzeigen.

³ Der Verband entfaltet seine Aktivitäten im Rahmen seines Leitbildes und fördert eine moderne, medizinisch und pflegerisch optimale, wirtschaftliche und sozialverträgliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Er kann verschiedene Dienstleistungen im Interesse und zu Gunsten seiner Mitglieder sowie gegenüber Dritten erbringen oder erbringen lassen.

Art. 3 Allgemeines

Der Verband ist konfessionell und politisch unabhängig und neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Es bestehen drei Kategorien von Mitgliedern:

- a) Die Aktivmitglieder (Art. 5)
- b) Die Verbandsmitglieder (Art. 6)
- c) Die Partnerschaftsmitglieder (Art. 7)

² Die Mitgliedschaft gilt immer für eine Institution oder Organisation insgesamt.

Art. 5 Die Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitgliedschaft können öffentliche und private Spitäler, Kliniken, Pflege- und Rehabilitationsbetriebe usw. erwerben, d.h. Institutionen und Organisationen, die einen Betrieb führen und ärztliche und pflegerische Leistungen an Patientinnen und Patienten erbringen bzw. solche permanent bereitstellen, erwerben, sofern sie

- a) über eine medizinische Fachaufsicht verfügen und
- b) die jeweils durch den Vorstand erlassenen übrigen Aufnahmekriterien erfüllen.

² Spitäler, Kliniken, Pflege- und Rehabilitationsbetriebe, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 und/oder die geltenden Aufnahmekriterien nur für einen Teil des Betriebes erfüllen, können nach Ermessen des Vorstands als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sobald ihnen im wesentlichen der Charakter eines Spital- und Heilbetriebes zukommt.

Art. 6 Die Verbandsmitglieder

¹ Die Verbandsmitgliedschaft können geographisch oder nach Fachgebiet ausgerichtete Verbände erwerben, die ausschliesslich oder überwiegend aus Aktivmitgliedern gemäss Art. 5 bestehen.

² Der Vorstand bestimmt abschliessend über Ausnahmen.

Art. 7 Die Partnerschaftsmitglieder

¹ Die Partnerschaftsmitgliedschaft können Institutionen und Organisationen wie Behörden, Verbände, Berufsorganisationen, Gesellschaften, Einzelpersonen usw. erwerben, die Funktionen im Spital- und/oder Gesundheitswesen erfüllen, jedoch nicht direkt einen Spital- oder Heilbetrieb führen (Art. 5) oder vertreten (Art. 6).

² Der Vorstand kann für die Partnerschaftsmitgliedschaft Aufnahmekriterien erlassen.

³ Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, welche sich um die Ziele des Verbandes ganz besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder fallen unter die Kategorie der Partnerschaftsmitglieder.

Art. 8 Beitritt

¹ Wer eine Mitgliedschaft nach Art. 4 – 7 erwerben will, hat der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dessen Entscheid endgültig ist und nicht begründet werden muss. Der Vorstand entscheidet auch endgültig über das Vorliegen der Aufnahmekriterien gemäss Art. 5 – 7.

³ Die jeweils geltenden Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern, deren Zuweisung zu Gruppierungen gemäss Art. 17 sowie bei Mutationen legt der Vorstand in abschliessender Kompetenz fest.

Art. 9 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Löschung bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
- c) durch Ausschluss.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

¹ Austrittsgesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich und vor dem 30. Juni einzureichen, um auf das Jahresende wirksam zu werden (Art. 70 ff. ZGB). Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das austretende Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.

² Mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlüssen des Verbandes wiederholt zuwiderhandelte;
- b) das Ansehen des Verbandes wiederholt beeinträchtigte;
- c) die Pflichten gemäss Art. 12 - 14 auch nach wiederholter Mahnung nicht erfüllte.

Art. 11 Auflagen bei Austritt und Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verband; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistung irgendwelcher Art aus dem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge.

IV. Mittel und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied des Verbandes ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

² Aktivmitglieder:

- a) Basis für die Berechnung der Mitgliederbeiträge bildet der Zahlenschlüssel der Krankenhäuser-Kategorien.
- b) Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag zuzüglich eines Promillesatzes des bereinigten Betriebsaufwandes des jeweiligen Aktivmitgliedes zusammen.
- c) Der Maximalbeitrag eines Aktivmitgliedes richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung.
- d) Die Generalversammlung kann durch Beschluss Kategorien schaffen und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge pro Kategorie sowie den Promillesatz des bereinigten Betriebsaufwandes fest.

³ Verbandsmitglieder:

Die Generalversammlung setzt durch Beschluss die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.

⁴ Partnerschaftsmitglieder:

Die Generalversammlung kann durch Beschluss Kategorien von Partnerschaftsmitgliedern schaffen und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge pro Kategorie fest.

Art. 13 Pflichten der Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitglieder sind grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe oder Behörden, verpflichtet:

- a) die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten
- b) die vom Verband erlassenen internen Empfehlungen, Verfügungen und Weisungen sowie die von ihm getroffenen Vereinbarungen zu beachten bzw. einzuhalten.

² Die Aktivmitglieder sind zudem verpflichtet, der Geschäftsstelle alle für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Auskünfte zu erteilen und für Branchenauswertungen Daten nach einheitlichen Kriterien zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist die Geschäftsstelle berechtigt, von den Aktivmitgliedern die Kennzahlen zur Berechnung der Mitgliederbeiträge zu erhalten sowie für Branchenauswertungen Daten der administrativen Krankenhausstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS), der medizinischen Statistik der Krankenhäuser des BFS und Daten aus dem Qualitätsbereich zu erhalten, zu nutzen und zu publizieren. Der Vorstand erlässt ein Datenreglement. Das Datenreglement legt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Daten die Aktivmitglieder der Geschäftsstelle im Einzelnen liefern müssen und wie die involvierten natürlichen und juristischen Personen mit den Daten umzugehen haben.

Art. 14 Nichterfüllen der Pflichten

Mitglieder, welche die Verpflichtungen gemäss Art. 12 und 13 nicht erfüllen, sind von der Geschäftsstelle zu mahnen. Nach der dritten erfolglosen Mahnung kann das seinen Pflichten

nicht nachkommende Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen und die betreffende Mitgliedschaft gemäss Art. 10 Abs. 2 und Art. 25 lit. f) gelöscht werden.

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 19-22)
2. Der Vorstand (Art. 23-25)
3. Das Präsidium (Art. 26)
4. Die Geschäftsstelle (Art. 27)
5. Die Revisionsstelle (Art. 28)

Art. 16 Gruppierungen der Aktivmitglieder

¹ Der Verband gliedert seine Aktivmitglieder in Gruppierungen. Gruppierungen sind Kategorien der Aktivmitglieder, die aufgrund ihrer Struktur, ihrer Geschäftstätigkeit, ihres Umfeldes oder aus anderen Gründen gleichgelagerte Interessen verfolgen und diese im Rahmen des Verbandes geltend machen.

² Jede Gruppierung hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand und die Bildung einer Aktivkonferenz gemäss Art. 31.

³ Eine Gruppierung zählt in der Regel mindestens zehn Prozent aller Aktivmitglieder oder bringt mindestens zehn Prozent aller Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder auf.

⁴ Die Schaffung und Auflösung von Gruppierungen der Aktivmitglieder obliegen der Generalversammlung aller Mitglieder.

Art. 17 Gliederung und Zugehörigkeit der Aktivmitglieder zu Gruppierungen

¹ Der Vorstand legt abschliessend fest, welcher Gruppierung ein Aktivmitglied zugehört. Grundlage dafür bilden das Leistungsspektrum des Aktivmitglieds und das entsprechende Ordnungsschema des Bundesamtes für Statistik.

² Zusätzlich können Aktivmitglieder anderen Gruppierungen als assoziierte Mitglieder angehören, sofern sie über ein entsprechendes Leistungsangebot verfügen.

³ In Angelegenheiten ihrer Gruppierung, insbesondere bei der Nomination eines Vorstandsmitgliedes und bei der Besetzung der Aktivkonferenz gemäss Art. 31 haben die vom Vorstand zugewiesenen Mitglieder Stimmrecht, die assoziierten Mitglieder beratende Stimme.

Art. 18 Gliederung und Zugehörigkeit der Verbandsmitglieder zu einer Gruppierung

Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder gemäss Art. 6 bildet eine Gruppierung, die Anspruch auf dauernden Einsitz im Vorstand und die Bildung eines als Verbandskonferenz bezeichneten Beratungsgremiums gemäss Art. 32 hat.

1. Die Generalversammlung

Art. 19 Funktion und Organisation

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

² Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal pro Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden bzw. müssen durch letzteren einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Aktivmitglieder schriftlich verlangt. Im letzten Fall muss die Versammlung innert einer Frist von drei Monaten einberufen werden.

³ Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und mit gleichzeitiger Zustellung des Stimmrechtsausweises versandt werden.

⁴ Anträge von Aktivmitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich mindestens zwei Monate vor Versammlungstermin einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand, ob ein Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.

⁵ Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder, im Verhinderungsfalle, von einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin geleitet.

⁶ Der Vorstand erlässt über die Organisation und Durchführung der Generalversammlung ein Reglement.

Art. 20 Stimmrechte

¹ Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung mindestens eine Stimme.

² Es kommen gewichtete Stimmrechte zur Anwendung. Für die Gewichtung werden linear zu den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 12, Abs. 2, zehn Stimmrechtskategorien geschaffen. Die Stimmkraft der am höchsten gewichteten Stimmrechtskategorie beträgt das Zehnfache der Stimmkraft der niedrigsten Kategorie.

³ Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Verbands- und Partnerschaftsmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

⁵ Verbands- und Partnerschaftsmitglieder haben ein Antragsrecht an den Vorstand.

Art. 21 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Revisionsstelle

- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und zweckgebundener Sonderbeiträge
- f) Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder im Rahmen der statutarischen Vorschriften
- g) Wahl
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - der Vertreter der Gruppierungen im Vorstand
 - der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - der Revisionsstelle
- h) Verabschiedung des Leitbildes des Vereins
- i) Genehmigung des Voranschlags
- j) Entscheid über folgende Geschäfte, sofern es ein Zehntel der Aktivmitglieder oder mindestens zwei Aktivkonferenzen schriftlich verlangen oder der Vorstand sie ihr zur Entscheidung vorlegt:
 - Ausgaben über CHF 250'000.--
 - schweizerische Tarifwerke und/oder Tarifstrukturen sowie die Festsetzung der Inkraftsetzung
 - Verträge zwischen H+ und Dritten, welche die Mitglieder verpflichten
- k) Beschlussfassung über den Standort der Geschäftsstelle
- l) Kenntnisnahme der Fachkommissionen
- m) Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- n) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- o) Anträge der Aktivmitglieder (Art. 19 Abs. 4)
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 7 Abs. 3)
- q) Änderungen der Statuten
- r) Schaffung oder Aufhebung von Gruppierungen (Art. 16 Abs. 4)
- s) Auflösung des Vereins

Art. 22 Beschlussfassung der Generalversammlung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden bei der Ausmittlung des Mehres nicht gerechnet. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

³ Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über verspätet eingereichte Anträge von Mitgliedern (Art. 19 Abs. 4), die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins.

⁴ Abstimmungen und Wahlen finden, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

⁵ Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse über Geschäfte fassen, welche nicht auf der Tagesordnung enthalten sind.

⁶ Auf einen Beschluss, der gemäss Art. 22 gefasst worden ist, kann an derselben Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zurückgekommen werden. Das gleiche qualifizierte Mehr ist für die nachfolgende Sachabstimmung erforderlich.

⁷ Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

⁸ Für Entscheidungen über Geschäfte im Sinne von Art. 21 lit. j) ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Stimmen einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

2. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b) den als Vertretern der Gruppierungen gewählten Mitgliedern;
- c) den übrigen Mitgliedern.

² Die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal 13.

³ Wählbar als Mitglieder des Vorstands sind Vertreter bzw. Vertreterinnen der Aktivmitglieder, wobei bei der Auswahl der Kandidaten bzw. Kandidatinnen nach Möglichkeit eine Ausgewogenheit in der Vertretung der verschiedenen Landesteile und –sprachen anzustreben ist. Die Generalversammlung kann auch Dritte als wählbar erklären, höchstens aber deren zwei.

⁴ Die Gruppierungen unterbreiten für ihre Vertretung im Vorstand der Generalversammlung einen Kandidatenvorschlag. Die Generalversammlung ist aber in ihrer Wahl frei.

⁵ Als Vertreter einer Gruppierung gewählte Vorstandsmitglieder sind zwingend Mitglied der entsprechenden Aktivkonferenz oder der Verbandskonferenz.

⁶ Der Präsident bzw. die Präsidentin gilt nicht als Vertreter einer Gruppierung.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 21 lit. g) hievor.

⁸ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder sind zweimal wiederwählbar, d.h. die Amtszeit ist auf insgesamt 12 Jahre beschränkt, wobei eine allfällige Präsidialzeit nicht anzurechnet wird (Art. 26 Abs. 3).

⁹ Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin – bei dessen bzw. deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin – einberufen, so oft es

die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt.

³ Bei Zirkulationsbeschlüssen ist eine zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

⁴ Die als Vertreter von Gruppierungen gewählten Vorstandsmitglieder stimmen ohne Instruktion.

⁵ Die Vertreter der Gruppierungen im Vorstand sind zur Berichterstattung aus dem Vorstand nach innen, d.h. gegenüber ihrer Aktivkonferenz oder Verbandskonferenz und den Mitgliedern ihrer Gruppierung, verpflichtet. Sie beachten dabei Entscheide des Vorstands bezüglich Vertraulichkeit und koordinieren die Kommunikation mit dem Direktor bzw. der Direktorin.

Art. 25 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes. Er vertritt die Gesamtinteressen des Verbandes gemäss Statuten und Gesetz. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Verbandes
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- c) Einberufung der Generalversammlung
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung unter Einschluss der zwingend durchzuführenden Konsultationen gemäss Art. 31 und 32
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Löschung der Mitgliedschaft
- g) Neuschaffung von Organisationseinheiten
- h) Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von Fachkommissionen
- i) Einsetzung von Sonderausschüssen im Rahmen der strategischen Aufgaben
- j) Anstellung des Direktors bzw. der Direktorin
- k) Formulierung des Leistungsauftrages für die Geschäftsstelle
- l) Verabschiedung von Reglementen, soweit die Statuten diese vorsehen
- m) Wahl und Mandatierung des Beirats
- n) Kenntnisnahme der personellen Zusammensetzung der Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz
- o) Festsetzung von festen Entschädigungen sowie Spesenvergütungen (insbesondere Sitzungsgeldern und Reisekosten) an Verbandsorgane und –gremien
- p) Abfassung politischer Stellungnahmen
- q) Festlegung der Ausrichtung in verbandspolitischen Fragen.
- r) Kommunikation nach aussen im strategischen Bereich
- s) Finanzcontrolling

3. Das Präsidium

Art. 26

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin setzt die Tagesordnungen der Sitzungen des Vorstands fest, leitet die Arbeiten und Beratungen der Organe des Verbandes, wacht über die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.

² Er bzw. sie ist der bzw. die direkte Vorgesetzte des Direktors bzw. der Direktorin.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband oder lässt ihn vertreten bei Versammlungen und Veranstaltungen, zu denen er bzw. sie eingeladen ist. Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt vier Jahre; er bzw. sie ist einmal wiederwählbar. Die Amtszeit im Präsidium wird auf die Amtszeit als Vorstandsmitglied nicht angerechnet.

⁴ Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen maximal zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

⁵ Bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Ernennung der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen soll periodisch nach Möglichkeit eine Ausgewogenheit in der Vertretung der verschiedenen Landesteile und –sprachen angestrebt werden.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 27

¹ Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Verbandes.

² Der Direktor bzw. die Direktorin leitet die Geschäftsstelle. Er bzw. sie trägt die Verantwortung für die gesamte operative Führung des Verbandes. Er bzw. sie untersteht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er bzw. sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung aller Aufgaben und Dienstleistungen zur Umsetzung der durch den Vorstand verabschiedeten Gesamtstrategie und des Leistungsauftrages
- b) Vorbereitung des Voranschlags zu Händen des Vorstands und Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des Voranschlags; Finanzkompetenzen gemäss Voranschlag
- c) Anstellung, Beförderung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle
- d) Kommunikation nach aussen in operativen Fragen
- e) Einsitz in Aktivkonferenzen und in der Verbandskonferenz mit beratender Stimme, Nominierung einer Ansprech- und Betreuungsperson pro Aktivkonferenz und für die Verbandskonferenz in der Geschäftsstelle und Sicherstellung des administrativen Supports der Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz
- f) Bestimmung der Mitglieder der Fachkommissionen und Überwachung des Kommissionsbetriebs

⁴ Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement geregelt. Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 25 lit. I) hievon durch den Vorstand erlassen.

5. Die Revisionsstelle

Art. 28

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren eine Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebsrechnung und die Bilanz des Verbandes sowie die separaten Rechnungen und Fonds und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727 ff OR).

VI. Beratende Gremien

Art. 29

¹ Beratende Gremien des Verbandes sind:

1. Der Beirat (Art. 30)
2. Die Aktivkonferenzen (Art. 31)
3. Die Verbandskonferenz (Art. 32)
4. Die Fachkommissionen (Art. 33)
5. Die Regionalen Meetings (Art. 34)

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Zusammensetzung und das Wahlverfahren werden für die Aktivkonferenzen und die Verbandskonferenz in einem separaten Reglement geregelt.

1. Der Beirat

Art. 30

¹ Der Beirat ist ein Konsultationsorgan des Vorstands vornehmlich für Fragen der Strategie und der gesundheitspolitischen Vernetzung.

² Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und mandatiert diesen zeitlich und inhaltlich nach eigenem Ermessen.

³ Die Tätigkeit als Beirat erfolgt ehrenamtlich; Spesen werden entsprechend dem Spesenreglement von H+ vergütet.

2. Die Aktivkonferenzen

Art. 31

¹ Die Aktivkonferenzen sind von den Aktivmitgliedern legitimierte Vertreterinnen der Interessen und Meinungen der Gruppierungen sowie deren interne Koordinationsorgane.

² Die Aktivkonferenzen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der von ihr vertretenen Gruppierung gemäss Art. 16.

³ Die Aktivkonferenzen sind Konsultationsorgane des Vorstands und des Direktors bzw. der Direktorin. Darüber hinaus sind sie Kommunikations-, Koordinations- und Arbeitsplattformen für die Mitglieder ihrer Gruppierung.

⁴ Die Aktivkonferenzen konstituieren sich selbst.

⁵ Die Geschäftsstelle unterstützt jede Aktivkonferenz administrativ und bezeichnet für sie eine feste Ansprech- und Betreuungsperson in der Geschäftsstelle.

⁶ Die Aktivkonferenzen finanzieren ihren Betrieb und ihre Aktivitäten aus einem jährlichen Beitrag gemäss Voranschlag des Verbandes.

⁷ Gruppierungen von Aktivmitgliedern steht es frei, zusammen mit anderen Gruppierungen eine gemeinsame Aktivkonferenz zu bilden. Dafür erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder innerhalb aller betroffenen Gruppierungen. Die Ansprüche der Gruppierungen auf Vertretung im Vorstand bleiben unverändert.

⁸ Als Mitglieder der Aktivkonferenzen sind stimmberechtigte und assoziierte Mitglieder einer Gruppierung gemäss Art. 17 wählbar. Die Mitglieder der Aktivkonferenz werden durch die stimmberechtigten Mitglieder ihrer Gruppierung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg.

⁹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Aktivkonferenzen beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

¹⁰ Das von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied der Gruppierung hat zwingend Einsitz in der Aktivkonferenz, ebenso Vertreter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

¹¹ Die Aktivkonferenzen werden für die nachstehenden Geschäfte vom Vorstand oder vom Direktor bzw. von der Direktorin zwingend konsultiert:

- a) Geschäfte auf Stufe der Generalversammlung
 - Leitbild
 - Strategie
 - Statutenänderungen
 - Aufhebung/Neuschaffung von Gruppierungen
- b) Geschäfte auf Stufe des Vorstands
 - Geschäfte, gegen die ein Referendum ergriffen werden kann (Entscheidung des Vorstands, welche den Kriterien gemäss Art. 21 lit. j entsprechen)
- c) Geschäfte auf Stufe des Vorstands oder des Direktors bzw. der Direktorin
 - Geschäfte, die die Mitglieder einer Gruppierung unmittelbar betrieblich und/oder wirtschaftlich betreffen, insbesondere Gesetzesänderungen

¹² Die Aktivkonferenzen können Anträge an den Vorstand richten.

¹³ Geschäftsverkehr und Anträge der Aktivkonferenz erfolgen auch bei Angelegenheiten des Vorstands über den Direktor bzw. die Direktorin.

¹⁴ Vertiefende Regelungen zu Organisation und Betrieb der Aktivkonferenzen können durch den Vorstand in einem separaten Reglement festgehalten werden.

3. Die Verbandskonferenz

Art. 32

¹ Die Verbandskonferenz ist die von den Verbandsmitgliedern gemäss Art. 6 legitimierte Vertreterin der Interessen und Meinungen der Gruppierung gemäss Art. 18 sowie deren internes Koordinationsorgan.

² Die Verbandskonferenz besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Verbandskonferenz ist Konsultationsorgan des Vorstands und des Direktors bzw. der Direktorin. Darüber hinaus ist sie Kommunikations-, Koordinations- und Arbeitsplattform für die Mitglieder ihrer Gruppierung.

⁴ Die Verbandskonferenz konstituiert sich selbst.

⁵ Die Geschäftsstelle unterstützt die Verbandskonferenz administrativ und bezeichnet für sie eine feste Ansprech- und Betreuungsperson in der Geschäftsstelle.

⁶ Die Verbandskonferenz finanziert ihren Betrieb und ihre Aktivitäten aus einem jährlichen Beitrag gemäss Voranschlag des Verbandes.

⁷ Die Mitglieder der Verbandskonferenz werden durch die Mitglieder ihrer Gruppierung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg.

⁸ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandskonferenz beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁹ Das von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied der Gruppierung hat zwingend Einsitz in der Verbandskonferenz, ebenso Vertreter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

¹⁰ Die Verbandskonferenz wird für die nachstehenden Geschäfte vom Vorstand oder vom Direktor bzw. von der Direktorin zwingend konsultiert:

- a) Geschäfte auf Stufe der Generalversammlung
 - Leitbild
 - Strategie
 - Statutenänderungen
 - Aufhebung/Neuschaffung von Gruppierungen
- b) Geschäfte auf Stufe des Vorstands
 - Geschäfte, gegen die ein Referendum ergriffen werden kann (Entscheide des Vorstands, welche den Kriterien gemäss Art. 21 lit. j entsprechen)
- c) Geschäfte auf Stufe des Vorstands oder des Direktors bzw. der Direktorin
 - Geschäfte, die die Mitglieder der Gruppierung

unmittelbar betrieblich und/oder wirtschaftlich betreffen,
insbesondere Gesetzesänderungen

¹¹ Die Verbandskonferenz kann Anträge an den Vorstand richten.

¹² Geschäftsverkehr und Anträge der Verbandskonferenz erfolgen auch bei Angelegenheiten des Vorstands über den Direktor bzw. die Direktorin.

¹³ Vertiefende Regelungen zu Organisation und Betrieb der Verbandskonferenz richten sich nach den entsprechenden Regelungen für die Aktivkonferenzen (Art. 31 Abs. 14).

4. Die Fachkommissionen

Art. 33

¹ Die Fachkommissionen sind thematisch ausgerichtete Konsultationsgremien des Direktors bzw. der Direktorin sowie der Geschäftsstelle.

² Der Vorstand schafft, mandatiert und hebt Fachkommissionen auf.

³ Der Direktor bzw. die Direktorin bestimmt die Mitglieder der Fachkommissionen in Absprache mit den Aktivkonferenzen und der Verbandskonferenz. Er bzw. sie beachtet dabei die Ausgewogenheit in der Vertretung der verschiedenen Landesteile und –sprachen.

5. Die Regionalen Meetings

Art. 34

¹ Die Regionalen Meetings dienen zur persönlichen Kommunikation des Vorstands mit den Mitgliedern.

² Die Regionalen Meetings werden zumindest einmal jährlich für jede Region vor Ort durchgeführt und haben die Form eines Meinungsaustausches zwischen den Mitgliedern des Verbandes und des Vorstands.

³ Die Teilnahme steht allen Mitgliedern des Verbandes offen. Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder durch einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin des Verbandes.

⁴ Die Traktandenliste ist offen, es besteht keine Protokollierungspflicht.

VII. Finanzen

Art. 35 Mittel

¹ Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch die Erhebung der Beiträge gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (KVG) von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, durch die allfälligen Überschüsse einzelner Rechnungen, durch den Vermögensertrag und durch zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen.

² Die Mittel des Verbands sind ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, auch im Falle einer Liquidation.

Art. 36 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Art. 38 Rechnungsführung

Die Rechnung des Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch die Geschäftsstelle zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VIII. Akten und Archive

Art. 39

Sämtliche Akten werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 40 Statutenänderung

Jede Statutenänderung ist vom Vorstand vorzubehandeln und muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Art. 41 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden an einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen worden ist und an welcher mindestens 60% der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind.

² Ist eine erste Generalversammlung nicht verhandlungsfähig, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, für welche diese Einschränkung nicht mehr gilt.

³ Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

⁴ Im Falle einer Auflösung sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, namentlich zur Förderung des Gesundheitswesens, zu übertragen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 42 Massgebender Statutentext

Der massgebende Statutentext ist jener in deutscher Sprache.

Art. 42a Befristete Übergangsbestimmung bis zur Generalversammlung 2016

Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird auf das Jahr nach den eidgenössischen Parlamentswahlen verlegt. Die Amtsdauer des amtierenden Präsidenten wird bis zur Generalversammlung im November 2016 verlängert.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ **H+ Die Spitaler der Schweiz**, (bis zum 29. Mai 1996 Vereinigung Schweizerischer Krankenhuser „VESKA“) ist am 28. September 1930 gegrundet worden. Die Statuten wurden an den Generalversammlungen vom 20. Oktober 1940, 11. Oktober 1941, 21. Oktober 1947, 2. Mai 1953, 20. Mai 1960, 28. Marz 1974, 28. Juni 1994, 28. Mai 1997, 28. Mai 2002 und 30. Oktober 2002, 31. Mai 2006 und 30. Oktober 2008 und 8. November 2012 abgeandert.

² Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. November 2014 angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

Bern, 6. November 2014

H+ Die Spitaler der Schweiz



Der Prasident
Charles Favre



Der Direktor
Dr. Bernhard Wegmuller